



## ADDENDUM ZUR VERARBEITUNG VON KUNDENDATEN

---

Dieses Addendum zur Datenverarbeitung (Data Processing Addendum, „DPA“) und die geltenden Anhänge regeln alle Situationen, in denen HP personenbezogene Daten von Kunden im Rahmen der Erbringung gemäß dem/den geltenden Vertrag/Verträgen zwischen HP und dem Kunden vereinbarten Leistungen verarbeitet. Sofern dieses DPA keine eigenständige Definition enthält, haben hier verwendete Begriffe die im Dienstleistungsvertrag vereinbarte Bedeutung. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags, soweit sich diese auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, und der DPA hat die DPA Vorrang.

### 1 DEFINITIONEN

- 1.1 **„Kunde“** bezeichnet die Endkunden von HP Services;
- 1.2 **„Personenbezogene Daten von Kunden“** bezeichnet die personenbezogenen Daten, für die der Kunde der Datenverantwortliche ist und die durch HP als dem Datenverarbeiter oder dessen Unterdatenverarbeiter im Rahmen der Erbringung der Leistungen verarbeitet werden;
- 1.3 **„Datenverantwortlicher“** bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten bestimmt; wo die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften oder Verordnungen durch nationale oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften bestimmt werden, kann der Datenverantwortliche oder die spezifischen Kriterien für seine Benennung durch nationales oder Gemeinschaftsrecht bestimmt werden;
- 1.4 **„Datenverarbeiter“** bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen oder auf Anweisung eines anderen Datenverantwortlichen, der im Auftrag eines Datenverantwortlichen handelt, verarbeitet;
- 1.5 **„Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre“** bezeichnet alle gegenwärtigen und zukünftigen Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Verarbeitung, Sicherheit, dem Schutz und der Aufbewahrung personenbezogener Daten sowie der Privatsphäre, die in den entsprechenden Rechtsgebieten existieren einschließlich u.a. der DSGVO, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation sowie alle nationalen Gesetze und Vorschriften zur Umsetzung der vorstehenden Richtlinien und alle sonstigen Datenschutzgesetze von Norwegen, Island, Liechtenstein, der Schweiz oder Großbritanniens (sobald Großbritannien nicht mehr länger Teil der EU ist) sowie alle Änderungen an diesen Gesetzen und Vorschriften und als Ersatz an deren Stelle tretenden Gesetze und Vorschriften gehören;
- 1.6 **„Betroffene Person“** hat die dem Begriff „betroffene Person“ in den jeweils geltenden Gesetzen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre zugewiesene Bedeutung und umfasst mindestens alle identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen;
- 1.7 **„EU“** bezeichnet die Europäische Union sowie zusammen alle Länder, die Mitglieder dieser Union sind;
- 1.8 **„Europäisches Land“** bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU, Norwegen, Island, Liechtenstein, die Schweiz und Großbritannien, sobald Großbritannien nicht mehr länger ein Mitgliedstaat der EU ist;

- 1.9 **„EU-Standardvertragsklauseln“** bezeichnet die EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter (2010/87/EU) oder den Nachfolger dieses Beschlusses;
- 1.10 **„EU-US Privacy Shield“ oder „EU-US-Datenschutzschild“** bezeichnet den unter der Bezeichnung EU-US Privacy Shield durch das US-Handelsministerium und die Europäische Kommission etablierten Rechtsrahmen in seiner jeweils gültigen Fassung;
- 1.11 **„DSGVO“** bezeichnet die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr;
- 1.12 **„HP Group“** bezeichnet HP Inc. (1501 Page Mill Road, Palo Alto, CA 94304) und alle in dessen Mehrheitsbesitz befindlichen und unter dessen Kontrolle stehenden Tochtergesellschaften, ungeachtet des jeweiligen Rechtsgebiets, in dem Gründung oder Geschäftstätigkeiten erfolgen;
- 1.13 **„Personenbezogene Daten“** bezeichnen alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen sowie jene, wie sie anderweitig durch geltende Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre definiert sind. Eine identifizierbare Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einem Kennzeichen, wie beispielsweise zu einem Namen, zu einer Kennziffer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- 1.14 Ein **„personenbezogene Daten betreffender Zwischenfall“** hat die Bedeutung, jeweils dem Begriff „Sicherheitsvorfall“, „Sicherheitslücke“ oder „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ durch die geltenden Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre zugewiesen wurden, schließt dabei jedoch jede Situation ein, in der HP feststellt, dass auf personenbezogene Daten von Kunden durch unbefugte Personen bzw. auf eine unbefugte Weise zugegriffen wurde, diese personenbezogenen Daten von Kunden durch unbefugte Personen bzw. auf eine unbefugte Weise offengelegt, geändert, verloren, zerstört oder genutzt wurden bzw. dass derartige Geschehnisse wahrscheinlich sind;
- 1.15 **„Verarbeiten“, „verarbeitet“, „Verarbeitung“ oder „verarbeitet“** bezeichnet jeden Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung sowie alle gleichartigen Definitionen in geltenden Gesetzen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre, sofern derartige Definitionen über diese Definition hinausgehen;
- 1.16 **„Verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter“** bezeichnet verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter, die von bestimmten Datenschutzbehörden der EU genehmigt wurden.
- 1.17 **„Entsprechendes Land“** bezeichnet alle anderen Länder als diese europäischen Länder und andere Länder in Hinblick auf welche eine Angemessenheitsfeststellung im Rahmen von Artikel 25 Absatz 6 der europäischen Datenschutzrichtlinie bzw. von Artikel 45 DSGVO besteht;
- 1.18 **„Leistungen“** bezeichnen Leistungen einschließlich von Produkten und Kundendienst, die durch HP im Rahmen des Dienstleistungsvertrags erbracht werden;
- 1.19 **„Dienstleistungsvertrag“** bezeichnet den Vertrag zwischen HP und dem Kunden über den Erwerb von Leistungen von HP; und
- 1.20 **„Unterdatenverarbeiter“** bezeichnet jede durch HP - wenn HP als Auftragsverarbeiter tätig wird - bzw. durch jeden anderen Unterdatenverarbeiter von HP beauftragte Einrichtung, die personenbezogene Daten von Kunden für Verarbeitungstätigkeiten erhält, die im Auftrag des Kunden durchgeführt werden sollen.

## **2 GELTUNGSBEREICH & EINHALTUNG GELTENDEN RECHTS**

- 2.1 Dieses DPA regelt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kunden durch HP im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen durch HP sowie für jene Fälle, in denen HP als Datenverarbeiter im Auftrag des Kunden, als Datenverantwortlicher, handelt. Insoweit jede Partei ein eigenständiger Datenverantwortlicher ist, legt jede Partei den Zweck und die Mittel ihrer Verarbeitung von personenbezogenen Daten fest und hält sich an alle geltenden Verpflichtungen aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Keine Regelung in diesem Abschnitt 2.1 wird irgendeine Beschränkung verändern, die sich auf die Rechte beider Parteien zur Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Dienstleistungsvertrags bezieht. Beide Parteien werden personenbezogene Daten nur und ausschließlich für die im Dienstleistungsvertrag definierten Zwecke verarbeiten.
- 2.2 Die Kategorien von betroffenen Personen, der Arten verarbeiteter personenbezogener Daten von Kunden und der Verarbeitungszwecke sind in Anlage 1 dieses DPA dargelegt. HP wird personenbezogene Daten von Kunden für die Dauer des Dienstleistungsvertrags (oder darüber hinaus, soweit dies gemäß geltendem Recht erforderlich ist) verarbeiten.
- 2.3 Der Kunde allein trägt mit seiner Inanspruchnahme der HP-Leistungen die alleinige Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre in Hinblick auf die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der personenbezogenen Daten von Kunden, die von HP im Zusammenhang mit den Leistungen verarbeitet werden sollen. Der Kunde muss des Weiteren Sorge tragen, dass seine an HP erteilten Anweisungen in Bezug auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Kunden unter Einhaltung der geltenden Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre erfolgt und darf HP nicht zum Verstoß gegen seine Pflichten im Rahmen der geltenden Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre zwingen.
- 2.4 Wenn der Kunde die Leistungen für die Verarbeitung von Kategorien personenbezogener Daten in Anspruch nimmt, die nicht ausdrücklich Gegenstand dieses DPA sind, handelt der Kunde auf eigene Gefahr hin und HP trägt keinerlei Verantwortung für etwaige Defizite die Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme betreffend.
- 2.5 Sofern HP etwaige personenbezogene Daten zu HP-Mitarbeitern dem Kunden gegenüber offenlegt oder ein HP-Mitarbeiter personenbezogene Daten direkt dem Kunden bereitstellt, welche der Kunde für administrative Zwecke in Bezug auf die Inanspruchnahme der Leistungen verarbeitet, muss der Kunde diese personenbezogenen Daten gemäß seinen Datenschutzbestimmungen sowie gemäß den geltenden Gesetzen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre verarbeiten. Derartige Offenlegungen erfolgen durch HP nur, wenn diese für die Zwecke der Vertragsverwaltung, des Leistungsmanagements oder einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung vonseiten des Kunden oder für Sicherheitszwecke gesetzlich zulässig sind.

## **3 PFLICHTEN DES DATENVERARBEITERS**

- 3.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dem Dienstleistungsvertrag wird HP im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten von Kunden:
- 3.1.1 personenbezogene Daten von Kunden nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Kunden verarbeiten (die spezifischer oder allgemeiner Natur sein können, gemäß den Festlegungen des Dienstleistungsvertrags oder wie in anderer Form durch den Kunden mitgeteilt). Ungeachtet des Vorstehenden wird HP ggf. personenbezogene Daten von Kunden, so wie gemäß geltendem Recht erforderlich, verarbeiten. In dieser Situation wird HP angemessene Schritte zur Information des Kunden über derartige Erfordernisse ergreifen, bevor HP die Daten verarbeitet, es sei denn, dass dies gesetzlich verboten ist;
- 3.1.2 Sorge tragen, dass nur befugte Mitarbeiter, die angemessen im Schutz und in der Handhabung personenbezogener Daten geschult worden sind und zur Wahrung der Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten von Kunden verpflichtet wurden, Zugang zu diesen erhalten.

- 3.1.3 angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen umsetzen, um sich gegen eine unbeabsichtigte oder rechtswidrige Zerstörung, einen Verlust, eine Abänderung, nicht autorisierte Weitergabe, oder einen Zugriff auf personenbezogene Daten zu schützen. Diese Maßnahmen sind im Verhältnis zu dem Schaden, der aus unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung, versehentlichem Verlust, der Zerstörung, Beschädigung oder dem Diebstahl personenbezogener Daten von Kunden erwachsen kann, angemessen und berücksichtigen die Natur der personenbezogenen Daten von Kunden, welche damit geschützt werden sollen.
- 3.1.4 ohne Verzögerung und im gesetzlich zulässigen Umfang den Kunden über alle Anfragen von betroffenen Personen informieren, die ihre Rechte gemäß den geltenden Gesetzen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre ausüben möchten. Auch wird HP soweit wie möglich auf schriftliches Ersuchen und Kosten des Kunden sowie unter Berücksichtigung der Verarbeitungsart den Kunden in der Umsetzung angemessener technischer sowie organisatorischer Maßnahmen unterstützen, um bei der Erfüllung der Pflichten des Kunden bezüglich der Erwidern auf derartige Anfragen zu helfen. Soweit diese personenbezogenen Daten von Kunden für den Kunden nicht über die im Rahmen des Dienstleistungsvertrags erbrachten Leistungen zugänglich sind, wird HP, soweit dies gesetzlich zulässig ist und auf Ersuchen des Kunden hin, wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen unternehmen, um dem Kunden bei der Erwidern auf solche Ersuchen zu unterstützen, wenn diese Erwidern auf solche Anfragen durch die geltenden Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre vorgeschrieben sind;
- 3.1.5 auf schriftliches Ersuchen und auf Kosten des Kunden sowie unter Berücksichtigung der Verarbeitungsart bzw. der HP zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden hinsichtlich seiner Pflichten gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO bzw. gemäß vergleichbaren Bestimmungen im Rahmen geltender Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre unterstützen. und
- 3.1.6 auf schriftliches Ersuchen des Kunden hin, nach der beendeten Leistungserbringung solche personenbezogenen Daten von Kunden zu löschen oder an den Kunden zurückzugeben, es sei denn, dass das geltende Recht die Aufbewahrung der personenbezogenen Daten von Kunden verlangt.

#### **4 UNTERAUFTRAGSVERARBEITUNG**

- 4.1 Der Kunde erteilt HP die Befugnis personenbezogene Daten von Kunden an Mitglieder der HP Group bzw. externe Parteien in ihrer Eigenschaft als Unterdatenverarbeiter zu übermitteln bzw. diesen Zugriff darauf zu gewähren (und Unterdatenverarbeitern dies gemäß Klausel 4.1 zu gestatten), sodass die Leistungserbringung bzw. die Umsetzung der anderen im Abschnitt „Verarbeitungstätigkeiten“ in der Anlage 1 benannten Zwecke möglich wird. HP trägt die Verantwortung dafür, dass seine Unterdatenverarbeiter die sich aus diesem DPA ergebenden Pflichten erfüllen. HP wird Sorge tragen, dass jeder Unterdatenverarbeiter, an den HP personenbezogene Daten von Kunden übermittelt, eine schriftliche Vereinbarung mit HP abschließt, die vorschreibt, dass die Unterdatenverarbeiter sich an Bestimmungen halten, deren Schutzwirkung mindestens so hoch wie jene ist, die in diesem DPA festgelegt sind. HP wird dem Kunden die aktuelle Liste von Unterdatenverarbeitern für die Leistungen, die in dem Dienstleistungsvertrag geregelt sind, zur Verfügung stellen.
- 4.2 HP kann jederzeit und ohne Rechtfertigung einen neuen Unterdatenverarbeiter ernennen, sofern dem Kunden dies mindesten zehn (10) Tage im Voraus mitgeteilt wird und der Kunde nicht berechtigterweise solchen Änderungen innerhalb dieser Frist widerspricht. Berechtigte Einwendungen müssen angemessene und dokumentierte Gründe in Bezug auf die Verstöße eines Unterdatenverarbeiters gegen die geltenden Gesetze zum Schutz der Daten und der Privatsphäre enthalten. Wenn entsprechend der begründeten Auffassung von HP derartige Einwendungen berechtigt sind, wird HP davon Abstand nehmen, einen solchen Unterdatenverarbeiter im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden einzusetzen. In solchen Fällen wird HP angemessene Anstrengungen unternehmen um (i) dem Kunden eine Änderung in den Leistungen von HP zu ermöglichen oder um (ii) dem Kunden eine Änderung hinsichtlich seiner Konfiguration oder Inanspruchnahme der Leistungen zu empfehlen, sodass die

Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden durch den abgelehnten Unterdatenverarbeiter vermieden werden kann. Sollte HP nicht zu solchen Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist in der Lage sein, die nicht mehr als neunzig (90) Tage betragen darf, kann der Kunde durch schriftliche Mitteilung an HP die Leistungen kündigen, welche von HP nicht ohne die Inanspruchnahme des abgelehnten Unterdatenverarbeiters erbracht werden können.

## **5 PERSONENBEZOGENE DATEN BETREFFENDE ZWISCHENFÄLLE**

- 5.1 HP wird den Kunden unverzüglich informieren, sobald ihm ein personenbezogene Daten betreffender Zwischenfall, der personenbezogene Daten von Kunden betrifft, bekannt wird, und wird die Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist ergreifen, die der Kunde jeweils vernünftigerweise verlangen kann, um den personenbezogene Daten betreffenden Zwischenfall zu beheben, und solche weiteren Informationen weiterleiten, wie sie der Kunde vernünftigerweise verlangen kann. HP behält sich das Recht vor, eine Verwaltungsgebühr für die im Rahmen dieser Klausel 5.1 erbrachte Unterstützung zu berechnen, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass eine solche Unterstützung aufgrund der Nichteinhaltung dieses DPA durch HP erforderlich ist, wobei auch der Umfang, in dem dieser Nachweis erbracht wird, zu berücksichtigen ist.

## **6 INTERNATIONALE ÜBERMITTLUNGEN PERSONENBEZOGENER DATEN VON KUNDEN**

- 6.1 HP wird ggf. personenbezogene Daten von Kunden in andere Länder als das Land übermitteln, in dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, vorausgesetzt, dass eine solche Übermittlung im Zusammenhang mit den Leistungen erforderlich ist und diese Übermittlung gemäß den geltenden Gesetzen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre erfolgt.

### **6.2 EUROPASPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN**

- 6.2.1 Sofern personenbezogene Daten von Kunden aus einem europäischem Land in ein entsprechendes Land übermittelt werden, wird HP mitteilen, welche der nachstehend aufgelisteten Übermittlungsmechanismen dabei in gemäß der in Klausel 6.2.2 festgelegten Rangfolge für derartige Übermittlungen gemäß den geltenden Gesetzen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre Anwendung finden:

6.2.1.1 HP Verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter: HP hat verbindliche interne Datenschutzvorschriften eingeführt, die die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden umfassen und gewährleisten:

6.2.1.1.1 dass das Unternehmen der HP Group, das Partei dieses DPA ist, auch Teil der konzernweiten Vereinbarung zur Verarbeitung und Übertragung von personenbezogenen Kundendaten innerhalb von HP Group und an diese gebunden ist;

6.2.1.1.2 dass die konzernweite Vereinbarung zur Verarbeitung und Übertragung von personenbezogenen Kundendaten innerhalb der HP Group von Kunden und Betroffenen durchsetzbar ist und auf Anforderung dem Kunden zur Verfügung steht;

6.2.1.1.3 dass HP seine verbindlichen internen Datenschutzvorschriften aufrechterhält und Kunden unverzüglich darüber benachrichtigen wird, wenn die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften keine gültige Rechtsgrundlage für einen Datentransfer mehr sind.

- 6.2.1.2 EU-U.S. Privacy Shield: Die Konzerngesellschaften von HP in den Vereinigten Staaten von Amerika, die personenbezogene Kundendaten zur Erbringung von Dienstleistungen verarbeiten, sind im Rahmen des EU-U.S. Privacy Shield für personenbezogene Daten von Kunden zertifiziert und HP garantiert, dass diese Konzerngesellschaften weiterhin über diese Zertifizierung verfügen werden, und der Kunden umgehend informiert wird, sollte eine relevante Konzerngesellschaft die Zertifizierungen nicht verlängern oder verlieren bzw. die Zertifizierungen so ändern, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden nicht länger Gegenstand der Zertifizierung ist.

6.2.1.3 EU-Standardvertragsklauseln: Die EU-Standardvertragsklauseln werden hiermit in Gänze in dieses DPA aufgenommen und HP wird, soweit zutreffend, Sorge tragen, dass seine Unterdatenverarbeiter die Pflichten eines Datenimporteurs (wie in den EU-Standardvertragsklauseln definiert) erfüllen werden. Soweit ein Konflikt zwischen diesem DPA und den EU-Standardvertragsklauseln bestehen sollten, haben die Bestimmungen der EU-Standardvertragsklauseln Vorrang.

6.2.2 Falls für die Leistungen mehr als ein Übermittlungsmechanismus zutrifft, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten von Kunden einem einzigen Übermittlungsmechanismus unter Beachtung der folgenden Rangfolge: 1) HP Verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter 2) EU-U.S. Privacy Shield-Zertifizierung von HP; und 3) die EU-Standardvertragsklauseln.

## **7 PRÜFUNGEN**

7.1 Auf schriftliches Ersuchen des Kunden hin, wird HP dem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, die für den Nachweis über die Einhaltung der in den geltenden Gesetzen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre festgelegten Pflichten erforderlich sind, vorausgesetzt, dass HP nicht verpflichtet wird, vertrauliche Geschäftsdaten vorzulegen. Höchstens einmal jährlich und auf Kosten des Kunden wird HP des Weiteren Prüfungen und Inspektionen durch den Kunden bzw. dessen beauftragten externen Prüfer, bei dem es sich nicht um einen Wettbewerber von HP handeln darf, gestatten und an diesen mitwirken. Der Umfang etwaiger Prüfungen dieser Art, einschließlich der Vertraulichkeitsbestimmungen, ist einvernehmlich zwischen den Parteien vor der Prüfung zu vereinbaren.

## Anlage 1

### Angaben zur Verarbeitung

HP kann diese Anlage 1 periodisch aktualisieren, um Änderungen bei den Verarbeitungstätigkeiten Rechnung zu tragen.

### Kategorien von betroffenen Personen

- Mitarbeiter des Kunden, Vertreter des Kunden und Unterauftragnehmer.

### Arten personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten von Kunden, welche durch HP im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen verarbeitet werden, werden durch den Kunden in seiner Eigenschaft als Datenverantwortlicher sowie gemäß der entsprechenden Leistungsbeschreibung und/oder dem Kaufauftrag/Änderungsauftrag festgelegt und kontrolliert, können dabei jedoch zum Beispiel Folgende enthalten:

- *Kontaktdaten* – wie beispielsweise Name, dienstliche Telefonnummer, dienstliche E-Mail-Adresse und Adresse des Dienstsitzes;
- *Daten zu Berechtigungsnachweisen und sicheren Anmeldung* – wie beispielsweise Mitarbeiterkennung oder Ausweisnummer;
- *Daten zur Produktnutzung* – wie beispielsweise gedruckte Seiten, Druckmodus, verwendete Medien, Marke der Tintenpatrone oder des Toners, Typ der gedruckten Datei (.pdf, .jpg usw.), für den Druck verwendete Anwendungssoftware (Word, Excel, Adobe Photoshop usw.), Dateigröße, Zeitstempel, sowie Nutzung und Status weiteren Druckerzubehörs;
- *Leistungsdaten* – Druckvorgänge, Funktionen und verwendete Warnmeldungen, wie beispielsweise „Wenig Tinte“-Warnungen, Verwendung von Fotokarten, Fax, Scanner, integriertem Webserver und zusätzliche technische Informationen, die je nach Produkt unterschiedlich sein können;
- *Gerätedaten* – Informationen über Computer, Drucker und/oder Geräte, wie beispielsweise Betriebssystem, Speichergröße, Region, Sprache, Zeitzone, Modellnummer, Datum der Inbetriebnahme, Gerätealter, Herstellungsdatum des Geräts, Browserversion, Computerhersteller, Verbindungsschnittstelle, Garantiestatus, eindeutige Gerätekennungen, Werbungkennungen und zusätzliche technische Informationen, die je nach Produkt unterschiedlich sein können;
- *Daten zu Anwendungssoftware* – Informationen im Zusammenhang mit der HP-Anwendungssoftware, wie beispielsweise Standort, Sprache, Softwareversion, Einstellung zur gemeinsamen Datennutzung und Angaben zur Aktualisierung; und
- Weitere durch die betroffene Person bereitgestellte personenbezogene Daten, wenn diese persönliche, online oder telefonisch bzw. per E-Mail mit den Kundendienstzentren, Help Desks oder weiteren Kundensupportkanälen interagiert, um die Erbringung von HP Services zu ermöglichen oder in Reaktion auf Anfragen des Kunden und/oder der betroffenen Person.

### Verarbeitungstätigkeiten

Die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten von Kunden werden von HP zur Betreuung der Beziehung mit dem Kunden bzw. zur Erbringung der Leistungen für den Kunden verwendet. HP kann die personenbezogenen Daten von Kunden verarbeiten, um:

- Leistungen zum Geräteparkmanagement zu erbringen, wie beispielsweise Managed Print Services und Device as a Service;
- seine Kontakt- und Registrierungsdaten zu pflegen, sodass die Erbringung umfassender Support- und Wartungsleistungen, einschließlich Care Pack und erweiterter Gewährleistungssupport, sowie die Durchführung von Reparaturen und Rücksendungen möglich sind;
- um Zugang zu Portalen für die Bestellung und Durchführung von Aufträgen für Produkte bzw. Dienstleistungen zu gewähren, zur Kontenverwaltung und die Organisation von Versand bzw. Lieferungen;

- um die Leistung und die Bedienung von Produkten, Lösungen, Diensten und Support zu verbessern, einschließlich des Gewährleistungssupports und sowie rechtzeitiger Firmware- und Softwareaktualisierungen bzw. Warnungen, die den kontinuierlichen Betrieb bzw. die kontinuierliche Erbringung der Leistung gewährleisten;
- zur Durchführung verwaltungstechnischer Kommunikation mit den Kunden in Bezug auf die Leistungen. Zu den Beispielen verwaltungstechnischer Kommunikation gehören u. a. Antworten auf Anfragen oder Ersuchen des Kunden, Kommunikation in Bezug auf den Abschluss von Leistungserbringungen oder Gewährleistungen, Mitteilungen über Produktrückrufe aus Sicherheitsgründen oder relevante Mitteilungen über Fusionen, Unternehmensübernahmen bzw. Veräußerungen;
- die Integrität und Sicherheit der Internetseiten, Produkte, Funktionen und Dienste von HP aufrechtzuerhalten, sowie zur Verhinderung und Aufdeckung von Sicherheitsbedrohungen, Betrugsversuchen und sonstigen kriminellen bzw. böswilligen Handlungen, die eine Gefahr für die Daten des Kunden darstellen;
- um die Identität des Kunden zu kontrollieren, einschließlich Aufforderung zur Nennung des Anrufernamens bzw. der Mitarbeiteridentifikationsnummer oder Ausweisnummer für die Erbringung von Remote-Wartungsleistungen durch HP;
- um geltende gesetzliche Bestimmungen bzw. Vorschriften, Gerichtsbeschlüsse, Forderungen staatlicher Behörden sowie von Rechtspflegeorganen zu erfüllen und um Mitarbeiter sowie andere Kunden zu schützen und um Streitigkeiten beizulegen; und
- auf Kundenbedürfnisse zugeschnittene Leistungen zu erbringen, um Dienste sowie Kommunikationen zu personalisieren und um Empfehlungen zu erstellen.



## *Anlage 2*

### STANDARDVERTRAGSKLAUSELN (Auftragsverarbeiter)

Die Standardvertragsklauseln (Verarbeiter) werden dem Datenschutzaddendum (Data Protection Addendum „DPA“) zwischen HP und dem Kunden beigefügt und damit zu dessen Bestandteil.

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter, die in Drittländern niedergelassen sind, in denen kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist

Datenexporteur und Datenimporteur sind in **Anhang 1** definiert.

(die „Partei“, wenn eine dieser Organisationen gemeint ist, die „Parteien“, wenn beide gemeint sind)

VEREINBAREN folgende Vertragsklauseln („Klauseln“), um angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bei der Übermittlung der in **Anhang 1** zu diesen Vertragsklauseln spezifizierten personenbezogenen Daten vom Datenexporteur an den Datenimporteur zu bieten.

#### *Klausel 1*

##### ***Begriffsbestimmungen***

Im Rahmen der Vertragsklauseln gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) die Ausdrücke „personenbezogene Daten“, „besondere Kategorien personenbezogener Daten“, „Verarbeitung“, „für die Verarbeitung Verantwortliche“, „Auftragsverarbeiter“, „betroffene Person“ und „Kontrollstelle“ entsprechen den Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>;
- b) der „Datenexporteur“ ist der für die Verarbeitung Verantwortliche, der die personenbezogenen Daten übermittelt;
- c) der „Datenimporteur“ ist der Auftragsverarbeiter, der sich bereit erklärt, vom Datenexporteur personenbezogene Daten entgegenzunehmen und sie nach der Übermittlung nach dessen Anweisungen und den Bestimmungen der Klauseln in dessen Auftrag zu verarbeiten und der nicht einem System eines Drittlandes unterliegt, das angemessenen Schutz im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG gewährleistet;
- d) der „Unterauftragsverarbeiter“ ist der Auftragsverarbeiter, der im Auftrag des Datenimporteurs oder eines anderen Unterauftragsverarbeiters des Datenimporteurs tätig ist und sich bereit erklärt, vom Datenimporteur oder von einem anderen Unterauftragsverarbeiter des Datenimporteurs personenbezogene Daten ausschließlich zu dem Zweck entgegenzunehmen, diese nach der Übermittlung im Auftrag des Datenexporteurs nach dessen Anweisungen, den Klauseln und den Bestimmungen des schriftlichen Unterauftrags zu verarbeiten;
- e) der Begriff „anwendbares Datenschutzrecht“ bezeichnet die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten der Personen, insbesondere des Rechts auf Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuwenden sind;
- f) die „technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen“ sind die Maßnahmen, die personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung schützen sollen.

---

<sup>1</sup> Die Parteien können die Begriffsbestimmungen der Richtlinie 95/46/EG in diese Klausel aufnehmen, wenn nach ihrem Dafürhalten der Vertrag für sich alleinstehen sollte.

## *Klausel 2*

### ***Einzelheiten der Übermittlung***

Die Einzelheiten der Übermittlung, insbesondere die besonderen Kategorien personenbezogener Daten, sofern vorhanden, werden in Anhang 1 erläutert, der Bestandteil dieser Klauseln ist.

## *Klausel 3*

### ***Drittbegünstigtenklausel***

1. Die betroffenen Personen können diese Klausel sowie die Klauseln 4 b) bis i), die Klauseln 5 a) bis e) und g) bis j), die Klausel 6 Absätze 1 und 2, die Klausel 7, die Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenexporteur als Drittbegünstigte geltend machen.
2. Die betroffene Person kann diese Klausel, die Klausel 5 a) bis e) und g), die Klauseln 6 und 7, die Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Datenimporteur geltend machen, wenn das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen.
3. Die betroffene Person kann diese Klausel, Klausel 5 a) bis e) und g), die Klauseln 6 und 7, die Klausel 8 Absatz 2 sowie die Klauseln 9 bis 12 gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter geltend machen, wenn sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch einen Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in letzterem Fall kann die betroffene Person die Klauseln gegenüber dem Rechtsnachfolger als Träger sämtlicher Rechte und Pflichten des Datenexporteurs geltend machen. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
4. Die Parteien haben keine Einwände dagegen, dass die betroffene Person, sofern sie dies ausdrücklich wünscht und das nationale Recht dies zulässt, durch eine Vereinigung oder sonstige Einrichtung vertreten wird.

## *Klausel 4*

### ***Pflichten des Datenexporteurs***

Der Datenexporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einschließlich der Übermittlung entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des anwendbaren Datenschutzrechts durchgeführt wurde und auch weiterhin so durchgeführt wird (und gegebenenfalls den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats mitgeteilt wurde, in dem der Datenexporteur nieder- gelassen ist) und nicht gegen die einschlägigen Vorschriften dieses Staates verstößt;
- b) er den Datenimporteur angewiesen hat und während der gesamten Dauer der Datenverarbeitungsdienste anweisen wird, die übermittelten personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht und den Klauseln zu verarbeiten;
- c) der Datenimporteur hinreichende Garantien bietet in Bezug auf die in Anhang 2 zu diesem Vertrag beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen;
- d) die Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts, des Standes der Technik, der bei ihrer Durchführung entstehenden Kosten, der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten hinreichend

gewährleisten, dass personenbezogene Daten vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung, dem zufälligen Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang, insbesondere wenn die Verarbeitung die Übermittlung der Daten über ein Netzwerk umfasst, und vor jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung geschützt sind;

- e) er für die Einhaltung dieser Sicherheitsmaßnahmen sorgt;
- f) die betroffene Person bei der Übermittlung besonderer Datenkategorien vor oder sobald wie möglich nach der Übermittlung davon in Kenntnis gesetzt worden ist oder gesetzt wird, dass ihre Daten in ein Drittland übermittelt werden könnten, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet;
- g) er die gemäß Klausel 5 b) sowie Klausel 8 Absatz 3 vom Datenimporteur oder von einem Unterauftragsverarbeiter erhaltene Mitteilung an die Kontrollstelle weiterleitet, wenn der Datenexporteur beschließt, die Übermittlung fortzusetzen oder die Aussetzung aufzuheben;
- h) er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln mit Ausnahme von Anhang 2 sowie eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen zur Verfügung stellt; außerdem stellt er ihnen gegebenenfalls die Kopie des Vertrags über Datenverarbeitungsdienste zur Verfügung, der gemäß den Klauseln an einen Unterauftragsverarbeiter vergeben wurde, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden;
- i) bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter die Verarbeitung gemäß Klausel 11 erfolgt und die personenbezogenen Daten und die Rechte der betroffenen Person mindestens ebenso geschützt sind, wie vom Datenimporteur nach diesen Klauseln verlangt; und
- j) er für die Einhaltung der Klauseln 4 a) bis i) sorgt.

#### *Klausel 5*

#### ***Pflichten des Datenimporteurs<sup>2</sup>***

Der Datenimporteur erklärt sich bereit und garantiert, dass:

- a)** er die personenbezogenen Daten nur im Auftrag des Datenexporteurs und in Übereinstimmung mit dessen Anweisungen und den vorliegenden Klauseln verarbeitet; dass er sich, falls er dies aus irgendwelchen Gründen nicht einhalten kann, bereit erklärt, den Datenexporteur unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, der unter diesen Umständen berechtigt ist, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- b)** er seines Wissens keinen Gesetzen unterliegt, die ihm die Befolgung der Anweisungen des Datenexporteurs und die Einhaltung seiner vertraglichen Pflichten unmöglich machen, und eine Gesetzesänderung, die sich voraussichtlich sehr nachteilig auf die Garantien und Pflichten auswirkt, die die Klauseln bieten sollen, dem Datenexporteur mitteilen wird, sobald er von einer solchen Änderung Kenntnis erhält; unter diesen Umständen ist der Datenexporteur berechtigt, die Datenübermittlung auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten;
- c)** er vor der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten die in Anhang 2 beschriebenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat;
- d)** er den Datenexporteur unverzüglich informiert über
  - (a) alle rechtlich bindenden Aufforderungen einer Vollstreckungsbehörde zur Weitergabe der personenbezogenen Daten, es sei denn, dies wäre anderweitig untersagt, beispielsweise

---

<sup>2</sup> Zwingende Erfordernisse des für den Datenimporteur geltenden innerstaatlichen Rechts, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz eines der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG aufgelisteten Interessen erforderlich ist, widersprechen nicht den Standardvertragsklauseln, wenn sie zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates, der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder Verstößen gegen die berufsständischen Regeln bei reglementierten Berufen, eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses eines Mitgliedstaats, des Schutzes der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich sind. Beispiele für zwingende Erfordernisse, die nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich ist, sind international anerkannte Sanktionen, Erfordernisse der Steuerberichterstattung oder Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche.

durch ein strafrechtliches Verbot zur Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses bei strafrechtlichen Ermittlungen;

- (b) jeden zufälligen oder unberechtigten Zugang und
  - (c) alle Anfragen, die direkt von den betroffenen Personen an ihn gerichtet werden, ohne diese zu beantworten, es sei denn, er wäre anderweitig dazu berechtigt;
- e)** er alle Anfragen des Datenexporteurs im Zusammenhang mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten durch den Datenexporteur unverzüglich und ordnungsgemäß bearbeitet und die Ratschläge der Kontrollstelle im Hinblick auf die Verarbeitung der übermittelten Daten befolgt;
  - f)** er auf Verlangen des Datenexporteurs seine für die Verarbeitung erforderlichen Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der unter die Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten zur Verfügung stellt. Die Prüfung kann vom Datenexporteur oder einem vom Datenexporteur ggf. in Absprache mit der Kontrollstelle ausgewählten Prüfungsgremium durchgeführt werden, dessen Mitglieder unabhängig sind, über die erforderlichen Qualifikationen verfügen und zur Vertraulichkeit verpflichtet sind;
  - g)** er den betroffenen Personen auf Anfrage eine Kopie der Klauseln und gegebenenfalls einen bestehenden Vertrag über die Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter zur Verfügung stellt, es sei denn, die Klauseln oder der Vertrag enthalten Geschäftsinformationen; in diesem Fall können solche Geschäftsinformationen herausgenommen werden; Anhang 2 wird durch eine allgemeine Beschreibung der Sicherheitsmaßnahmen ersetzt, wenn die betroffene Person vom Datenexporteur keine solche Kopie erhalten kann;
  - h)** er bei der Vergabe eines Verarbeitungsauftrags an einen Unterauftragsverarbeiter den Datenexporteur vorher benachrichtigt und seine vorherige schriftliche Einwilligung eingeholt hat;
  - i)** der Unterauftragsverarbeiter die Datenverarbeitungsdienste in Übereinstimmung mit Klausel 11 erbringt;
  - j)** er dem Datenexporteur unverzüglich eine Kopie des Unterauftrags über die Datenverarbeitung zuschickt, den er nach den Klauseln geschlossen hat.

#### *Klausel 6*

##### *Haftung*

1. Die Parteien vereinbaren, dass jede betroffene Person, die durch eine Verletzung der in Klausel 3 oder 11 genannten Pflichten durch eine Partei oder den Unterauftragsverarbeiter Schaden erlitten hat, berechtigt ist, vom Datenexporteur Schadenersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.
2. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur wegen Verstoßes des Datenimporteurs oder seines Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 genannte Pflichten Schadenersatzansprüche geltend zu machen, weil das Unternehmen des Datenexporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist, ist der Datenimporteur damit einverstanden, dass die betroffene Person Ansprüche gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur geltend macht, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.
3. Der Datenimporteur kann sich seiner Haftung nicht entziehen, indem er sich auf die Verantwortung des Unterauftragsverarbeiters für einen Verstoß beruft.
4. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, gemäß den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur wegen Verstoßes des Unterauftragsverarbeiters gegen in den Klauseln 3 und 11 aufgeführte Pflichten Ansprüche geltend zu machen, weil sowohl das Unternehmen des Datenexporteurs als auch das des Datenimporteurs faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind, ist der Unterauftragsverarbeiter damit einverstanden, dass die betroffene Person im Zusammenhang mit seinen Datenverarbeitungstätigkeiten aufgrund

der Klauseln gegenüber ihm statt gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteuer einen Anspruch geltend machen kann, es sei denn, ein Rechtsnachfolger hat durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen; in diesem Fall kann die betroffene Person ihre Ansprüche gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen. Eine solche Haftung des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach diesen Klauseln beschränkt.

#### *Klausel 7*

##### ***Schlichtungsverfahren und Gerichtsstand***

1. Für den Fall, dass eine betroffene Person gegenüber dem Datenimporteuer Rechte als Drittbegünstigte und/oder Schadenersatzansprüche aufgrund der Vertragsklauseln geltend macht, erklärt sich der Datenimporteuer bereit, die Entscheidung der betroffenen Person zu akzeptieren, und zwar entweder:
  - (a) die Angelegenheit in einem Schlichtungsverfahren durch eine unabhängige Person oder gegebenenfalls durch die Kontrollstelle beizulegen oder
  - (b) die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist, mit dem Streitfall zu befassen.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Entscheidung der betroffenen Person nicht die materiellen Rechte oder Verfahrensrechte dieser Person, nach anderen Bestimmungen des nationalen oder internationalen Rechts Rechtsbehelfe einzulegen, berührt.

#### *Klausel 8*

##### ***Zusammenarbeit mit Kontrollstellen***

1. Der Datenexporteur erklärt sich bereit, eine Kopie dieses Vertrags bei der Kontrollstelle zu hinterlegen, wenn diese es verlangt oder das anwendbare Datenschutzrecht es so vorsieht.
2. Die Parteien vereinbaren, dass die Kontrollstelle befugt ist, den Datenimporteuer und etwaige Unterauftragsverarbeiter im gleichen Maße und unter denselben Bedingungen einer Prüfung zu unterziehen, unter denen die Kontrollstelle gemäß dem anwendbaren Datenschutzrecht auch den Datenexporteur prüfen müsste.
3. Der Datenimporteuer setzt den Datenexporteur unverzüglich über Rechtsvorschriften in Kenntnis, die für ihn oder etwaige Unterauftragsverarbeiter gelten und eine Prüfung des Datenimporteurs oder von Unterauftragsverarbeitern gemäß Absatz 2 verhindern. In diesem Fall ist der Datenexporteur berechtigt, die in Klausel 5 b) vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen.

#### *Klausel 9*

##### ***Anwendbares Recht***

Für diese Klauseln gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.

#### *Klausel 10*

##### ***Änderung des Vertrags***

Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu verändern. Es steht den Parteien allerdings frei, erforderlichenfalls weitere, geschäftsbezogene Klauseln aufzunehmen, sofern diese nicht im Widerspruch zu der Klausel stehen.

#### *Klausel 11*

##### ***Vergabe eines Unterauftrags***

1. Der Datenimporteur darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Datenexporteurs keinen nach den Klauseln auszuführenden Verarbeitungsauftrag dieses Datenexporteurs an einen Unterauftragnehmer vergeben. Vergibt der Datenimporteur mit Einwilligung des Datenexporteurs Unteraufträge, die den Pflichten der Klauseln unterliegen, ist dies nur im Wege einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter möglich, die diesem die gleichen Pflichten auferlegt, die auch der Datenimporteur nach den Klauseln erfüllen muss<sup>3</sup>. Sollte der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nach der schriftlichen Vereinbarung nicht nachkommen, bleibt der Datenimporteur gegenüber dem Datenexporteur für die Erfüllung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters nach der Vereinbarung uneingeschränkt verantwortlich.
2. Die vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Datenimporteur und dem Unterauftragsverarbeiter muss gemäß Klausel 3 auch eine Drittbegünstigtenklausel für Fälle enthalten, in denen die betroffene Person nicht in der Lage ist, einen Schadenersatzanspruch gemäß Klausel 6 Absatz 1 gegenüber dem Datenexporteur oder dem Datenimporteur geltend zu machen, weil diese faktisch oder rechtlich nicht mehr bestehen oder zahlungsunfähig sind und kein Rechtsnachfolger durch Vertrag oder kraft Gesetzes sämtliche rechtlichen Pflichten des Datenexporteurs oder des Datenimporteurs übernommen hat. Eine solche Haftpflicht des Unterauftragsverarbeiters ist auf dessen Verarbeitungstätigkeiten nach den Klauseln beschränkt.
3. Für Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Unteraufträgen über die Datenverarbeitung gemäß Absatz 1 gilt das Recht des Mitgliedstaats, in dem der Datenexporteur niedergelassen ist.
4. Der Datenexporteur führt ein mindestens einmal jährlich zu aktualisierendes Verzeichnis der mit Unterauftragsverarbeitern nach den Klauseln geschlossenen Vereinbarungen, die vom Datenimporteur nach Klausel 5 j) übermittelt wurden. Das Verzeichnis wird der Kontrollstelle des Datenexporteurs bereitgestellt.

#### *Klausel 12*

##### *Pflichten nach Beendigung der Datenverarbeitungsdienste*

1. Die Parteien vereinbaren, dass der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter bei Beendigung der Datenverarbeitungsdienste je nach Wunsch des Datenexporteurs alle übermittelten personenbezogenen Daten und deren Kopien an den Datenexporteur zurückschicken oder alle personenbezogenen Daten zerstören und dem Datenexporteur bescheinigen, dass dies erfolgt ist, sofern die Gesetzgebung, der der Datenimporteur unterliegt, diesem die Rückübermittlung oder Zerstörung sämtlicher oder Teile der übermittelten personenbezogenen Daten nicht untersagt. In diesem Fall garantiert der Datenimporteur, dass er die Vertraulichkeit der übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet und diese Daten nicht mehr aktiv weiterverarbeitet.
2. Der Datenimporteur und der Unterauftragsverarbeiter garantieren, dass sie auf Verlangen des Datenexporteurs und/oder der Kontrollstelle ihre Datenverarbeitungseinrichtungen zur Prüfung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen zur Verfügung stellen.

---

<sup>3</sup> Dies kann dadurch gewährleistet werden, dass der Unterauftragsverarbeiter den nach diesem Beschluss geschlossenen Vertrag zwischen dem Datenexporteur und dem Datenimporteur mitunterzeichnet

## ANHANG 1 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Die Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter) sind Bestandteil des DPA zwischen HP und dem Kunden. Dieser Anhang ist seinerseits Bestandteil der Standardvertragsklauseln. Die Mitgliedstaaten können entsprechend den nationalen Verfahren Zusatzangaben, die in diesem Anhang enthalten sein müssen, ergänzen oder spezifizieren.

### **Datenexporteur**

Der Datenexporteur ist (bitte erläutern Sie kurz Ihre Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

*Der Datenexporteur ist die Rechtsperson, die den Dienstleistungsvertrag unterzeichnet hat, und alle Tochtergesellschaften des Kunden, die in einem europäischen Land bestehen, welche Leistungen gemäß dem Dienstleistungsvertrag eingekauft haben.*

### **Datenimporteur**

Der Datenimporteur ist (bitte erläutern Sie kurz die Tätigkeiten, die für die Übermittlung von Belang sind):

*HP Inc. (1501 Page Mill Road, Palo Alto, CA 94304) zusammen mit den unter dessen Kontrolle stehenden Tochtergesellschaften, ungeachtet des jeweiligen Rechtsgebiets, in dem Gründung oder Geschäftstätigkeiten erfolgen („HP Group“), als Erbringer der in den geltenden Dienstleistungsvertrag festgelegten Leistungen;*

### **Betroffene Personen**

Die übermittelten personenbezogenen Daten betreffen folgende Kategorien betroffener Personen (bitte genau angeben):

*Siehe Anlage 1.*

### **Kategorien von Daten**

Die übermittelten personenbezogenen Daten gehören zu folgenden Datenkategorien (bitte genau angeben):

*Siehe Anlage 1.*

### **Besondere Datenkategorien (falls zutreffend)**

Die übermittelten personenbezogenen Daten umfassen folgende besondere Datenkategorien (bitte genau angeben):

*Siehe Anlage 1.*

### **Verarbeitung**

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden folgenden grundlegenden Verarbeitungsmaßnahmen unterzogen (bitte genau angeben):

*Siehe Anlage 1.*



## ANHANG 2 ZU DEN STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

Die Standardvertragsklauseln (Auftragsverarbeiter) sind Bestandteil des DPA zwischen HP und dem Kunden. Dieser Anhang ist seinerseits Bestandteil der Standardvertragsklauseln.

Beschreibung der technischen oder organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die der Datenimporteur gemäß den Klauseln 4 d) und 5 c) eingeführt hat:

*Der Datenimporteur wird administrative, physikalische und technische Sicherheitsvorkehrungen für den Schutz, die Sicherheit und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten treffen, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen gemäß dem geltenden Dienstleistungsvertrag verarbeitet werden. Die spezifischen Sicherheitsvorkehrungen können in Abhängigkeit von der Natur der im Rahmen des Dienstleistungsvertrags erbrachten Leistungen variieren.*